



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1995

Herausgegeben und versendet am 29. Juni 1995

17. Stück

59. Verordnung des Landeshauptmannes vom 26. Juni 1995, mit der Ausnahmen von der Wochenendruhe und von der Feiertagsruhe festgelegt werden (Tiroler Wochenend- und Feiertagsruhe-Verordnung 1995)

60. Verordnung des Landeshauptmannes vom 26. Juni 1995 zum Schutz der Oberen Jöchlequellen der Wasserversorgungsanlage Berwang (Wasserschongebiet Regall)

59. Verordnung des Landeshauptmannes vom 26. Juni 1995, mit der Ausnahmen von der Wochenendruhe und von der Feiertagsruhe festgelegt werden (Tiroler Wochenend- und Feiertagsruhe-Verordnung 1995)

Auf Grund des § 13 des Arbeitsruhegesetzes, BGBl. Nr. 144/1983, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 446/1994, wird nach Anhören der Wirtschaftskammer Tirol und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol verordnet:

§ 1 Allgemeines

(1) Während der Wochenend- und Feiertagsruhe dürfen Arbeitnehmer außer in den im Arbeitsruhegesetz, in den nach den §§ 12 und 14 des Arbeitsruhegesetzes erlassenen Verordnungen und in den nach § 15 des Arbeitsruhegesetzes zugelassenen Ausnahmefällen nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 beschäftigt werden.

(2) Arbeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den zugelassenen Arbeiten stehen und ohne diese nicht durchführbar wären, sind zugelassen, soweit sie nicht vor oder nach der Wochenend- und Feiertagsruhe vorgenommen werden können.

§ 2 Aushang

Der Arbeitgeber hat zusätzlich zum Aushang nach § 24 des Arbeitsruhegesetzes mindestens zwei Wochen vorher an der selben Stelle und in gleicher Weise einen Aushang über die jeweilige Einsatzzeit der einzelnen Arbeitnehmer während der Wochenend- und Feiertagsruhe anzubringen.

§ 3 Verkaufstätigkeiten bei Kirchweihfesten

Anlässlich von Kirchweihfesten sind in der jeweiligen Gemeinde der Verkauf und alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten zur Betreuung von Kunden in der Zeit von 10.00 bis 18.00 Uhr zulässig.

§ 4 Verkaufstätigkeiten in Saisonorten

(1) An Sonn- und Feiertagen sind in Saisonorten in der Winter- und Sommersaison der Verkauf und alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten zur Betreuung von Kunden zulässig zur Versorgung mit

- a) Sportartikeln und Sportbekleidung und
- b) Gegenständen des täglichen Bedarfs wie Touristenproviant und Fotoartikel.

(2) Die Betriebe dürfen nur in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr und nur im Ausmaß von höchstens sechs Stunden offengehalten werden. Die Arbeitnehmer dürfen zur Dienstleistung höchstens in der Dauer von sechs Stunden herangezogen werden.

(3) Als Sommersaison gilt die Zeit vom 15. Juni bis zum 30. September. Als Wintersaison gilt die Zeit vom 20. Dezember bis einschließlich Ostermontag.

(4) Saisonorte im Sinne des Abs. 1 sind folgende Gemeinden und Ortsteile:

Achenkirch, Aldrans, Alpbach, Amlach, Arzl im Pitztal, Aschau, Aurach, Außervillgraten, Axams, Bach, Berwang, Biberwier, Bichlbach, Birgitz, Brandenburg, Brixen im Thale, Bruck am Ziller, Ebbs, Eben am Achensee, Ehrwald, Elbigenalp, Ellmau, Elmen, Erpfendorf, Faggen, Fendels, Fieberbrunn, Finkenberg, Fiss, Fließ, Flirsch, Fügen, Fügenberg, Fulpmes, Galtür, Gerlos, Gerlosberg, Going, Götzens, Gramais, Grän, Gries am Brenner, Gries im Sellrain, Gschnitz, Ortsteil Haimingerberg der Gemeinde Haiming, Bad Häring, Häselgehr, Heiterwang, Hinterhornbach, Hippach, Hochfilzen, Höfen, Holzgau, Hopfgarten im Brixental, Hopfgarten im Deferegggen, Innervillgraten, Ischgl, Iselsberg-Stronach, Itter, Jerzens, Jochberg, Jungholz, Kaisers, Kals am Großglockner, Kaltenbach, Kappl, Kartitsch, Kaunerberg, Kaunertal, Kauns, Kirchberg, Kirchdorf, Kitzbühel, Kössen, Kramsach, Ladis, Längenfeld, Lans, Lermoos, Leutasch, Mariastein, Matrei in Osttirol, Mayrhofen, Mieders, Mieming, Münster, Mutters, Nassereith, Nauders, Nesselwängle, Neustift im Stubai, Niederndorf, Obernberg, Oberndorf, Oberperfuss, Obertilliach, Obsteig, Ötz, Patsch, Pertisau, Pettneu, Pfafflar, Pfunds, Prägraten, Prutz, Radfeld, Rattenberg, Reith im Alpbachtal, Reith bei Kitzbühel, Reith bei Seefeld, Ried im Oberinntal, Ried im Zillertal, Rinn, St. Anton am Arlberg, St. Jakob im Deferegggen, St. Jakob in Haus, St. Johann in Tirol, St. Leonhard im Pitztal, St. Sigmund im Sellrain, St. Ulrich am Pillersee, St. Veit im Deferegggen, Sautens, Scharnitz, Schattwald, Scheffau, Schlitters, Schönberg im Stubaital, Schwendt, See, Seefeld, Serfaus, Sillian, Ortsteil Kühtai der Gemeinde Silz, Sölden, Söll, Stanzach, Steeg im Lechtal, Steinach am Brenner, Steinberg am Rofan, Strass im Zillertal, Stumm, Stummerberg, Tannheim, Tarrenz, Telfes im Stubai, Ortsteile Buchen und Mösern der Gemeinde Telfs, Thiersee, Tösens,

Trins, Tristach, Tulfes, Tux, Uderns, Umhausen, Unterperfuss, Virgen, Vorderhornbach, Waidring, Walchsee, Wängle, Weißenbach am Lech, Wenns, Westendorf, Wiesing, Wildermieming, Wildschönau, Zell am Ziller, Zöblen.

(5) Die Durchführung unaufschiebbarer Reparaturen an Sportgeräten und Sportbekleidung ist im Rahmen der Ausnahme sowie während der nach anderen Vorschriften an Samstagen genehmigten Öffnungszeiten ebenfalls zulässig.

§ 5

Verkaufstätigkeiten bei Krankenanstalten

(1) In allen Gemeinden Tirols mit Krankenanstalten sind der Verkauf und alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten zur Betreuung von Patienten, Bewohnern und Gästen in unmittelbarer Nähe des Eingangs von Krankenanstalten zulässig, soweit nicht innerhalb der Krankenanstalt eine entsprechende Einrichtung besteht.

(2) Die Betriebe dürfen ganzjährig während der Besuchszeiten im Ausmaß von höchstens vier Stunden täglich offen gehalten werden. Die Arbeitnehmer dürfen zu Dienstleistungen höchstens in der Dauer von vier Stunden täglich herangezogen werden.

§ 6

Übertretungen dieser Verordnung werden nach § 27 des Arbeitsruhegesetzes bestraft.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1995 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Tiroler Wochenend- und Feiertagsruhe-Verordnung, LGBl. Nr. 81/1985, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

60. Verordnung des Landeshauptmannes vom 26. Juni 1995 zum Schutz der Oberen Jöchlequellen der Wasserversorgungsanlage Berwang (Wasserschongebiet Regall)

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 185/1993, wird verordnet:

§ 1

Festlegung

Zum Schutz der im Gebiet des Regall entspringenden, für die Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Berwang genutzten Oberen Jöchlequellen wird im Gebiet der Gemeinde Berwang das Wasserschongebiet Regall festgelegt.

§ 2

Abgrenzung

(1) Das Wasserschongebiet umfaßt an der Erdoberfläche das in der Anlage rot umrandete, im Abs. 2 näher umschriebene Gebiet sowie den im Abs. 3 näher umschriebenen Schongebietskörper.

(2) Die Grenze des Schongebietes verläuft ausgehend vom Gipfel des Roten Steins (Kote 2366) geradlinig in Richtung Nordosten zum Kreuz auf der 1.700 m-Höhenlinie (ü. A.) südlich der Stockacher Alpe und von dort geradlinig in Richtung Osten zum nördlichsten Punkt der 1.700 m-Höhenlinie am Hohegggrat (Koordinate 18511/25073 Bundesmeldegitternetz ÖK 50); in weiterer Folge verläuft die Grenze geradlinig in Richtung Südosten zum Schnittpunkt der 2.200 m-Höhenlinie mit der Bezirksgrenze am Westabfall des Alpschrofens (Koordinate 18545/24966 Bundesmeldegitternetz ÖK 50) und von dort entlang der Bezirksgrenze zurück zum Ausgangspunkt.

(3) Der Schongebietskörper reicht ausgehend von den Grenzen des Wasserschongebietes nach Abs. 2 bis auf eine Tiefe von 1.230 m ü. A.

§ 3

Verbote

Im Wasserschongebiet sind verboten:

a) die konzentrierte Versickerung von Oberflächenwässern und Schmelzwässern sowie die Versickerung und Verrieselung sonstiger Abwässer;

b) die Ausbringung, Lagerung und Ablagerung von organischem Dünger, wie Jauche, Gülle oder Mist, sowie von Klärschlamm und Kläranlagenräumgut;

c) die Errichtung und der Betrieb von Koppeln zur Tierhaltung;

d) das Weiden von Tieren;

e) das Füttern von Tieren einschließlich der Wildfütterung.

§ 4

Bewilligungspflichten

(1) Unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen und der Verbote nach § 3 bedürfen im Wasserschongebiet einer wasserrechtlichen Bewilligung:

a) die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Beschneigungsanlagen sowie die Beschneigung unabhängig vom Aufstellungsort der jeweiligen Anlage;

b) die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Entwässerungsanlagen und Abwasserbeseitigungsanlagen;

c) der Neu-, Zu- und Umbau von Gebäuden und die Errichtung und die Änderung sonstiger baulicher Anlagen, soweit mit solchen Bauvorhaben Eingriffe in den Boden verbunden sind;

d) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen einschließlich land- und forstwirtschaftlicher Bringungswege;

e) die Durchführung von Erdarbeiten aller Art, wie Aushube, Gelände Korrekturen, Auffüllungen oder die Verlegung von Versorgungsleitungen;

f) die Lagerung und Ablagerung von Abfällen sowie die Errichtung, die Änderung und der Betrieb von Abfallbehandlungsanlagen und Deponien;

g) die Lagerung, die Leitung und der Umschlag wassergefährdender Stoffe;

h) die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungs- und Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Mitteln zur Pistenpräparierung;

i) die Durchführung von Bohrungen einschließlich von Aufschluß- und Erkundungsbohrungen sowie von Vortrieben;

j) die Errichtung und Erweiterung von untertägigen Hohlraumbauten, wie Stollen, Kavernen oder Tunnels, sowie die Schaffung und Vergrößerung sonstiger untertägiger Hohlräume.

(2) Die wasserrechtliche Bewilligung für Vorhaben nach Abs. 1 darf unbeschadet der sonstigen Bewilligungsvoraussetzungen nur erteilt werden, wenn dadurch eine Verunreinigung

oder Beeinträchtigung der Ergiebigkeit der Oberen Jöchlequellen nicht zu erwarten ist.

§ 5

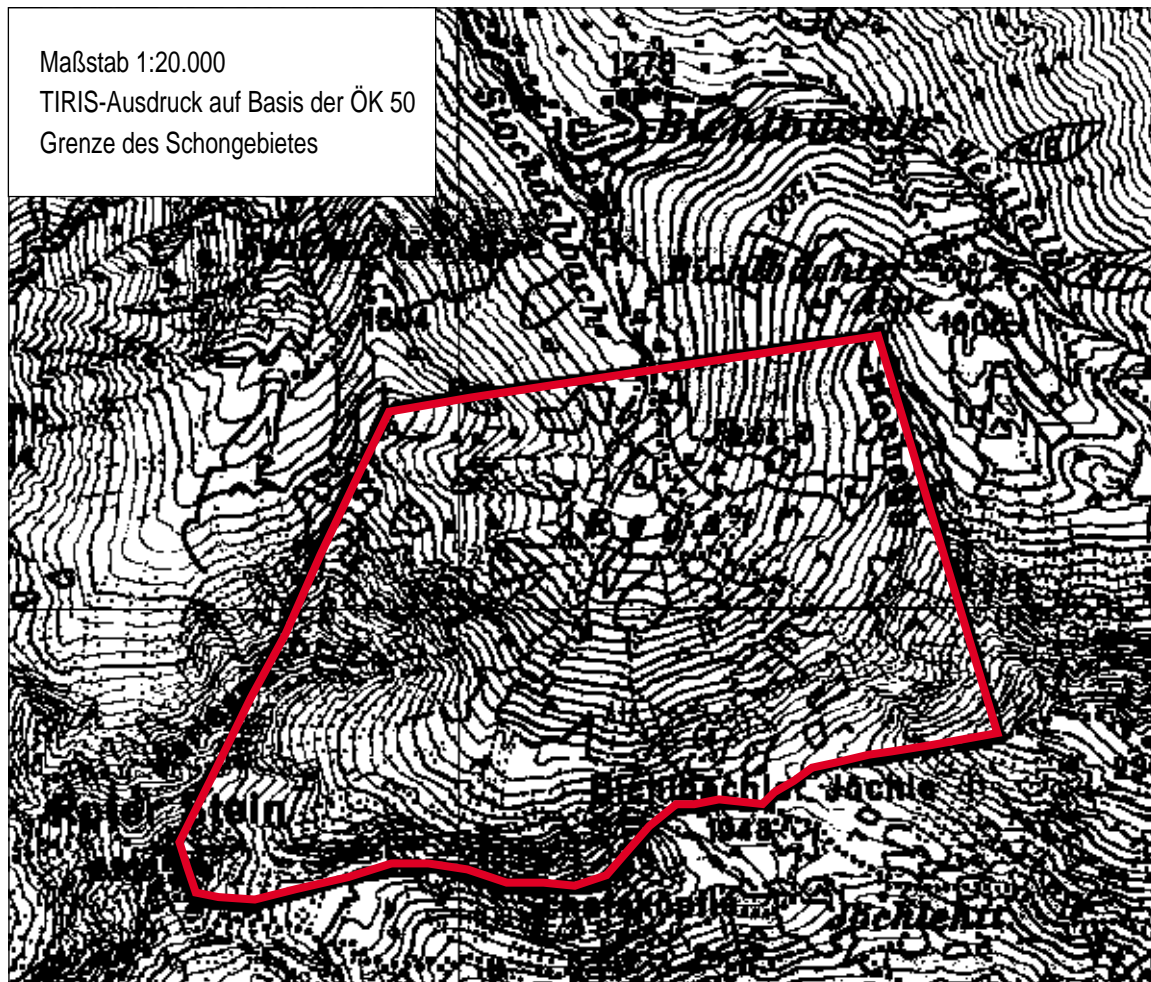
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Gstrein

Anlage



Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 6,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 92,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Thaurdruck, Giesriegl. Ges. m. b. H., 6065 Thaur, Krumerweg 9

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.